



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Regierungspräsidium
Karlsruhe

Eing.: 27. APR. 2017

Nr.

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

An
Regierungspräsidium Karlsruhe
Referat 21

76247 Karlsruhe

Stuttgart 24. April 2017


Name Christian Haile

Durchwahl 0711 126-1545

E-Mail christian.haile@um.bwl.de

Aktenzeichen 5-8932.21/25/1

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Zielabweichungsverfahren für die geplante Erweiterung des Wasserschutzgebiets
"Schwetzinger Hardt" und die vorläufige Anordnung
Anhörung i.R. des Zielabweichungsverfahrens nach §24 Landesplanungsgesetz
i.V.m. §6 Abs. 2 Raumordnungsgesetz v. 28.03.2017

Anlagen

Sehr geehrte Frau Friede,
sehr geehrte Damen und Herren

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Anhörung des Zielabweichungsverfahrens
zur geplanten Erweiterung des Wasserschutzgebiets "Schwetzinger Hardt" und der
vorläufigen Anordnung Stellung zu nehmen.

Das Wasserschutzgebiet „Schwetzinger Hardt“ des Zweckverbands Wasserversor-
gung Kurpfalz (ZWK) dient u.a. der Versorgungssicherheit des Großraums Mannheim
– Heidelberg - Schwetzingen. Aufgrund der Belastungssituation neckarnaher Brunnen
mehrerer Wasserwerke durch Trifluoracetat (TFA) aus Uferfiltrat des Neckars rückt das
Wasserschutzgebiet „Schwetzinger Hardt“ verstärkt in den Mittelpunkt zur Sicherung
der Trinkwasserversorgung im Rhein-Neckar-Dreieck, da es einen unbeeinflussten
Zustrom besitzt und Wasser bester Qualität fördert.

Die Entnahmemöglichkeiten sind im Wasserschutzgebiet „Schwetzinger Hardt“ derzeit mit der wasserrechtlichen Bewilligung über 12 Mio. m³/Jahr technisch ausgeschöpft. Über eine gesicherte wasserrechtliche Erlaubnis über weitere 4 Mio. m³/Jahr soll die rechtliche Gestattung des Bescheids vom 24.11.2000 nun vollständig in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang plant der ZWK für das Jahr 2017 auch einen Brunnenbau und hat diesbezüglich beim RP Karlsruhe einen Antrag gestellt.

Für die Inanspruchnahme der erweiterten Förderung von zusätzlichen 4 Mio. m³ auf nun 16 Mio. m³/Jahr wurde ein fachtechnisches Gutachten des LGRB benötigt, das mit einer erweiterten Neuabgrenzung des bereits bestehenden Wasserschutzgebiets „Schwetzinger Hardt“ einhergeht. Diese Tatsache und Erfordernis war auch schon zum Zeitpunkt des Bescheids vom 24.11.2000 bekannt und als Nebenbestimmung III.10 verankert.

Das Referat 54, UM teilt die Einschätzung der unteren Wasserbehörde, dass dem geplanten Vorhaben eines Rohstoffabbaus in Form einer Nassauskiesung gewichtige Belange der Wasserbewirtschaftung und der Sicherung der Trinkwasserversorgung im Raum Rhein-Neckar entgegenstehen. Die geplante Nassauskiesung in der erweiterten Schutzzone IIIA wird als erhebliches Beeinträchtigungspotenzial für die Trinkwasserversorgung gesehen. Der sich einstellende Baggersee würde aufgrund seines Einzugsgebiets das Gefährdungspotenzial des Rohstoffabbaus sogar über die eigentliche Fläche des dafür vorgesehenen Vorranggebiets hinaus zusätzlich erhöhen.

Auch entspricht die vertretene Sichtweise des LGRB, dass aus hydrogeologischer Sicht dem Trinkwassererschließungsgebiet für den Großraum Mannheim-Heidelberg-Schwetzingen aufgrund des hohen Grundwasserdargebots in Verbindung mit der hohen Grundwasserqualität und der guten natürlichen Geschüttheit des Wasservorkommens eine große Bedeutung zukommt, der des Referats 54, UM.

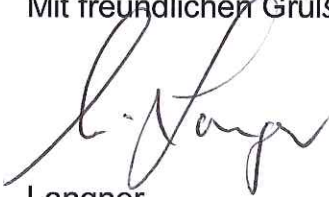
Insofern ist die Aufstellung in den Jahren 2012 bis 2014 und letztliche Genehmigung des Einheitlichen Regionalplans Rhein-Neckar (ERP) am 15.12.2014 stark zu hinterfragen, da hier - in unmittelbaren Nähe unterstromig zur bestehenden Wasserschutzgebietszone I im Gewann „Entenpfuhl“ - ein Vorranggebiet zum Rohstoffabbau durch die Fa. Krieger KG festgestellt wurde. Die jetzigen Verfahren zur Zielabweichung von den Zielen des ERP und der vorläufigen Anordnung der neuen WSG-VO wären nicht

notwendig gewesen, hätte man die rechtliche Gestattung des Bescheids vom 24.11.2000 zur Ausweisung des Wasserschutzgebiets „Schwetzinger Hardt“ berücksichtigt.

Das Referat 54, UM befürwortet daher insgesamt den Antrag auf Zielabweichung für das Vorranggebiet für den Rohstoffabbau von den Zielen des ERP vom 15.12.2014 und zwar dahingehend, das Vorranggebiet zum Rohstoffabbau und die damit verbundenen Zielabsichten aus dem ERP auszunehmen.

Weiterhin wird die Vorgehensweise der unteren Wasserbehörde mittels vorläufiger Anordnung gem. §52 Abs. 2 WHG zum Zweck des vorläufigen Schutzes des erweiterten Wasserschutzgebiets und die Fortführung des eigentlichen Wasserschutzgebietsverfahrens mit dem Ziel des Erlasses einer neuen Rechtsverordnung umfänglich unterstützt.

Mit freundlichen Grüßen



Langner
Ministerialrat